

Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hersbruck

Vom 01.12.2009;

zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates Hersbruck vom 21.02.2017

Der Stadtrat Hersbruck beschließt folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

Für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hersbruck werden die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben.

Darüber hinaus kann die Stadt Hersbruck einen Elternbeitrag für die Verpflegung (Getränkogeld, Mittagsversorgung) des Kindes verlangen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. der unterhaltspflichtige, gesetzliche Vertreter, wenn durch ihn selbst oder in seinem Auftrag das Kind zur Aufnahme angemeldet worden ist;
2. ersatzweise der weitere Personensorgeberechtigte im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme. Die Gebühren sind grundsätzlich am Ersten eines Monats im Voraus in voller Höhe zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen des Monats die Kindertageseinrichtung besucht wird. Die Gebühren sind für zwölf Monate im Jahr zu entrichten.
2. Wird ein Kind später als zum Ersten eines Monats aufgenommen oder in einen anderen Tarif umgemeldet, ist für jeden Tag ein Dreißigstel des gebuchten Monatsbetrages zu zahlen.
3. Wird die Kindertageseinrichtung von Amts wegen (bei ansteckenden Krankheiten oder ähnlichem) länger als vier Wochen geschlossen und bietet die Stadt keine alternative Betreuungsmöglichkeit an, so werden für diesen Zeitraum keine Gebühren erhoben.

§ 4 Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) abgegolten.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Betreuung von Kindern in Krippengruppen, Regelkindergartengruppen und von Schulkindern sind in der Anlage zu dieser Gebührenordnung aufgeführt. Demzufolge werden die Gebühren jeweils jährlich zum 01.09. einschließlich der Folgejahre bis zunächst 2020 um die in der Anlage ausgewiesenen Beträge erhöht.

1. Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die entsprechende Betreuungszeit für beide Kinder jeweils um 25 Prozent für jeden vollen Monat.
2. Sofern drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig einen städt. Kindertageseinrichtung besuchen, ist das dritte und jedes weitere Kind hinsichtlich der Gebühren für die Betreuungszeit frei.
3. Die Vergünstigungen nach Abs. 1 und 2 gelten nur für Familien mit Hauptwohnsitz in Hersbruck.
4. Sofern keine Kostenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, kann auf Antrag die Gebühr in besonderen Härtefällen ermäßigt werden.

§ 6 Gebührenermäßigung bei vorübergehender Abwesenheit

Bei Erkrankungen, Erholungs- und Kuraufenthalten von vier Wochen und länger kann die Gebühr auf Antrag ab der 3. Woche um die Hälfte ermäßigt werden. Für die ersten 14 Tage ist die Gebühr voll zu entrichten. Die Ermäßigung kann nur für volle Wochen erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Hersbruck, 22.02.2017

Robert Ilg
Erster Bürgermeister

**Anlage zu § 5 der Gebührenordnung
für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Hersbruck**
Gültig ab 01.09.2017

1. Betreuung in der Kinderkrippengruppe:

<u>Buchungszeitstufen</u>	<u>Gebühr (bisher)</u>	<u>Gebühr 01.09.2017</u>	<u>Gebühr 01.09.2018</u>	<u>Gebühr 01.09.2019</u>	<u>Gebühr 01.09.2020</u>
4 Stunden	182,00 €	191,50 €	201,50 €	212,00 €	222,50 €
4 – 5 Stunden	202,00 €	212,50 €	223,50 €	235,00 €	247,00 €
5 – 6 Stunden	222,00 €	233,50 €	245,50 €	258,00 €	271,50 €
6 – 7 Stunden	242,00 €	254,50 €	267,50 €	281,00 €	296,00 €
7 – 8 Stunden	262,00 €	275,50 €	289,50 €	304,00 €	320,50 €
8 – 9 Stunden	282,00 €	296,50 €	311,50 €	327,00 €	345,00 €
9 – 10 Stunden	302,00 €	317,50 €	333,50 €	350,00 €	369,50 €

2. Betreuung in der Regelkindergartengruppe:

<u>Buchungszeitstufen</u>	<u>Gebühr (bisher)</u>	<u>Gebühr 01.09.2017</u>	<u>Gebühr 01.09.2018</u>	<u>Gebühr 01.09.2019</u>	<u>Gebühr 01.09.2020</u>
4 – 5 Stunden	99,00 €	104,00 €	109,50 €	115,00 €	121,00 €
5 – 6 Stunden	108,50 €	114,00 €	120,00 €	126,00 €	132,50 €
6 – 7 Stunden	118,00 €	124,00 €	130,50 €	137,00 €	144,00 €
7 – 8 Stunden	127,50 €	134,00 €	141,00 €	148,00 €	155,50 €
8 – 9 Stunden	137,00 €	144,00 €	151,50 €	159,00 €	167,00 €
9 – 10 Stunden	146,50 €	154,00 €	162,00 €	170,00 €	178,50 €

3. Betreuung in der Schulkindergruppe:

<u>Buchungszeitstufen</u>	<u>Gebühr (bisher)</u>	<u>Gebühr 01.09.2017</u>	<u>Gebühr 01.09.2018</u>	<u>Gebühr 01.09.2019</u>	<u>Gebühr 01.09.2020</u>
3 Stunden	85,00 €	89,50 €	94,00 €	99,00 €	104,50 €
3 – 4 Stunden	95,00 €	100,00 €	105,00 €	110,50 €	116,50 €
4 – 5 Stunden	105,00 €	110,50 €	116,00 €	122,00 €	128,50 €
5 – 6 Stunden	115,00 €	121,00 €	127,00 €	133,50 €	140,50 €

*Eine analoge Berechnung nach dieser Gebührenstaffelung findet bei höheren Buchungszeiten in den Schulferien und bei der Ermäßigung um jeweils 25 Prozent bei dem gleichzeitigen Besuch von zwei Kindern aus einer Familie in einer städtischen Kindertageseinrichtung für die entsprechende Betreuungszeit statt.